

23.12.2020

Informationsvorlage Nr.: 2020/160

öffentlich

Bezugsvorlagen:

**Einsatz von Geschwindigkeitsmesstafeln im Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge.**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	13.01.2021 - Info -
Ortsrat der Ortschaft Mühlener Land	13.01.2021 - Info -
Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen	20.01.2021 - Info -
Ortsrat der Ortschaft Mardorf	21.01.2021 - Info -
Ortsrat der Ortschaft Bordenau	26.01.2021 - Info -
Ortsrat der Ortschaft Helstorf	27.01.2021 - Info -
Ortsrat der Ortschaft Suttorf	28.01.2021 - Info -
Ortsrat der Ortschaft Bevensen	10.02.2021 - Info -
Ortsrat der Ortschaft Mariensee	11.02.2021 - Info -
Ortsrat der Ortschaft Schneeren	18.02.2021 - Info -
Ortsrat der Ortschaft Eilvese	24.02.2021 - Info -
Ortsrat der Ortschaft Otternhagen	24.02.2021 - Info -

<b>Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh</b>	<b>11.03.2021</b> <b>- Info -</b>
<b>Ausschuss für Feuerschutz und allgemeine Ordnungsangelegenheiten</b>	<b>09.03.2021</b> <b>- Info -</b>

### Sachverhalt

In der Vergangenheit ist es im Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. gelegentlich vorgekommen, dass durch Privatinitiativen versucht wurde, auf das Verkehrsgeschehen durch die Aufstellung von privaten Geschwindigkeitsmesstafeln, so genannten „Smileys“, einzuwirken. Intention solcher Maßnahmen ist es immer, das subjektiv als zu hoch empfundene Geschwindigkeitsniveau vor der eigenen Haustür positiv zu beeinflussen.

Die Rechtsprechung tendiert in Richtung einer eher kritischen Bewertung derartigen privaten Handelns. Auch nach Rechtsauffassung der Stadt Neustadt a. Rbge. haben sämtliche auf den Straßenverkehr Einfluss nehmende Maßnahmen hoheitlich zu erfolgen. Ein behördliches Wirken ist somit zwingend erforderlich.

Weil private Geschwindigkeitsanzeigetafeln oder private Warnschilder eine Appellfunktion haben und somit in den Straßenverkehr eingreifen, dürfen diese nicht selbständig an beliebigen Orten und über beliebige Zeit aufgestellt werden. Eine Duldung privater Aktionen - wie in der Vergangenheit mitunter geschehen - ist aus diesem Grund nicht vorgesehen.

Gleichwohl möchte die Stadt Neustadt a. Rbge. privaten Initiativen grundsätzlich die Möglichkeit einräumen, Geschwindigkeitsmesstafeln weiterhin anzuschaffen. Dafür müssen aber zwingend notwendige Formalien eingehalten werden (ausführliche Informationen dazu sind im letzten Abschnitt dieser Drucksache zusammengefasst). Wichtigste Voraussetzung ist aber zunächst einmal, dass die Geräte dem jeweiligen Ortsrat übereignet werden und ausschließlich durch vom Ortsrat im Vorfeld benannte Personen an einem festgelegten Standort betrieben werden.

Wahlweise können Ortsräte auch selbst aktiv werden und ein Gerät aus Ortsratsmitteln erwerben. Recherche, Angebotseinholung und Kaufabwicklung müssen eigenständig durch die Initiative/ den Ortsrat erfolgen. Es gibt eine Vielzahl Anbieter und Modelle von Geschwindigkeitsmesstafeln. Die Kosten variieren je nach technischer Ausstattung und Größe.

### Nutzenuntersuchung:

Doch welchen Einfluss haben Geschwindigkeitsmesstafeln tatsächlich auf das Fahrverhalten von Verkehrsteilnehmern? Da Tempoeinschätzungen rein subjektiv und deshalb als objektiver Maßstab für verkehrliche Maßnahmen ungeeignet sind, hat die Verwaltung mittels eines Feldversuches untersucht, ob - und wenn ja, inwieweit - die so genannten „Smileys“ Einfluss auf das Verhalten von Verkehrsteilnehmern haben. Die vorliegenden Ergebnisse sollen Dritten bei der Überlegung zur Anschaffung einer Geschwindigkeitsmesstafel helfen.

**Ablauf der Überprüfung:** An der Königsberger Straße in der Kernstadt und an der Schreenerer Straße (Landesstraße 360) in der Ortschaft Schreeneren wurde das Verkehrsgeschehen mittels eines Seitenradarmesgerätes überprüft. Je eine Woche ohne und eine Woche mit einer gleichzeitig geschalteten Geschwindigkeitsmessanzeige. Die Geräte wurden jeweils an aufeinander folgenden Laternen angebracht, wobei der „Smiley“ stets an der vorgelagerten Laterne zum Einsatz kam.

Die Geschwindigkeitsmesstafel zeigt vorbeifahrenden Verkehrsteilnehmern das gefahrene Tem-

po des Fahrzeugs an, einschließlich grafischer Unterstützung durch einen „Smiley“. Hält sich der Fahrzeugführer an die erlaubte Höchstgeschwindigkeit, erscheint ein lächelndes Gesicht auf der Anzeige. Zu schnelles Fahren kommentiert die Anzeigetafel mit einem betrübten Gesichtsausdruck.

Die Anzeige der Geschwindigkeitsmesstafel war lediglich für darauf zufahrende Verkehrsteilnehmer zu sehen, weshalb in der Auswertung primär die Verkehrsdaten der Fahrtrichtung „kommend“ herangezogen werden. Der Vollständigkeit halber sind die kompletten Datensätze der Drucksache als Anlagen beigefügt.

### Auswertung:

**Standort: Neustadt, Königsberger Straße auf Höhe des Hauses mit der Nummer 10**  
**Erlaubte Höchstgeschwindigkeit: 30 km/h**

Messzeitraum:

Ohne Smiley: 08.10.2019 (08:00 Uhr) - 14.10.2019 (07:59 Uhr)

Mit Smiley: 22.10.2019 (12:00 Uhr) - 29.10.2019 (11:59 Uhr)

	Ohne Smiley	Mit Smiley
Durchschnittliche Geschwindigkeit (Vavg) - kommend	42 km/h	44 km/h
Grenzgeschwindigkeit für die ersten 85% der Fahrzeuge (V85) - kommend	49 km/h	51 km/h

**Ergebnis:** Laut Geschwindigkeitskennzahlen der Messung „kommend“ besteht sowohl bei der aussagefähigen „V85“ (dies ist die Grenzgeschwindigkeit von 85 Prozent aller erfassten Fahrzeuge) als auch bei der durchschnittlichen Geschwindigkeit (Vavg) ein Unterschied von jeweils 2 km/h. Der erhoffte Effekt, dass Verkehrsteilnehmer durch den „Smiley“ langsamer fahren, ist aber nicht eingetreten. Im Gegenteil: Während des „Smiley“-Einsatzes wurde durchschnittlich sogar 2 km/h schneller gefahren.

Ergänzende Informationen: Werden beide Fahrtrichtungen (Kommend und Gehend) betrachtet, besteht laut Querschnitt bei der „V85“ eine Differenz von 1 km/h (48 km/h mit Smiley, 47 km/h ohne Smiley). Bei der durchschnittlichen Geschwindigkeit (Vavg) ist der Unterschied identisch (41 km/h mit Smiley, 40 km/h ohne Smiley).

**Standort: Schneeren, Schneererer Straße auf Höhe des Hauses mit der Nummer 49**  
**Erlaubte Höchstgeschwindigkeit: 50 km/h**

Messzeitraum:

Ohne Smiley: 10.06.2020 (10:00 Uhr) - 15.06.2020 (09:59 Uhr)

Mit Smiley: 03.06.2020 (10:00 Uhr) - 08.06.2020 (09:59 Uhr)

(Anders als an der Königsberger Straße wurde in Schneeren erst die Messung mit „Smiley“ durchgeführt, da ein derartiges gerät dort zum damaligen Zeitpunkt ohnehin im Einsatz war.)

	Ohne Smiley	Mit Smiley
Durchschnittliche Geschwindigkeit (Vavg) - kommend	51 km/h	49 km/h
Grenzgeschwindigkeit für die ersten 85% der Fahrzeuge (V85) - kommend	58 km/h	56 km/h

**Ergebnis:** Laut Geschwindigkeitskennzahlen der Messung „Kommend“ besteht sowohl bei der aussagefähigen „V85“ als auch bei der durchschnittlichen Geschwindigkeit (Vavg) ein Unterschied von jeweils 2 km/h. Die Fahrzeuge waren durchschnittlich also minimal langsamer unterwegs.

Werden beide Fahrtrichtungen betrachtet, besteht laut Querschnitt bei der „V85“ keine Differenz (62 km/h mit Smiley, 62 km/h ohne Smiley). Bei der durchschnittlichen Geschwindigkeit (Vavg) beträgt der Unterschied 1 km/h (53 km/h mit Smiley, 54 km/h ohne Smiley).

### **Fazit:**

Gemäß der ermittelten Daten haben Geschwindigkeitsmesstafeln - wenn überhaupt - einen nahezu zu vernachlässigbaren Einfluss auf die tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten der daran vorbeifahrenden Verkehrsteilnehmer. Die Zahlen bewegen sich im Messtoleranzbereich.

Der vielfach erhoffte Effekt, dass Verkehrsteilnehmer durch derartige Geräte vermehrt zu einer langsameren oder regelkonformeren Geschwindigkeit animiert werden und dass diese somit eine messbare verkehrserzieherische Wirkung haben, hat sich anhand der vorliegenden Vergleichsmessungen nicht bestätigt. Bei der Messung an der Königsberger Straße wurde durchschnittlich sogar 2 km/h schneller gefahren als die Geschwindigkeitsmesstafel dort die gefahrene Geschwindigkeit anzeigte.

Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse hält die Stadt Neustadt a. Rbge. Geschwindigkeitsmesstafeln für kein probates Mittel, um ein signifikant positiveres Geschwindigkeitsverhalten bei Fahrzeugführern zu erreichen. Kosten und Aufwand für Anschaffung und Betrieb derartiger Geräte steht in keinem Verhältnis zu den ermittelten Ergebnissen.

### **Regularien für den Betrieb von Geschwindigkeitsmesstafeln durch private Initiativen:**

Sollten private Initiativen gleichwohl der vorliegenden Auswertung zum Trotz den Wunsch haben, eine eigene Geschwindigkeitsmesstafel anzuschaffen und zu betreiben, würde die Stadt Neustadt a. Rbge. dieses unter Einhaltung bestimmter Regularien erlauben. Zwingend erforderlich ist, dass die Geräte dem Ortsrat der jeweiligen Ortschaft übereignet werden und ausschließlich von durch im Vorfeld benannten Personen (so genannte Kümmerer) an festgelegten Standorten betrieben werden.

### **Es gelten folgende „Spielregeln“:**

- Für den Betrieb im öffentlichen Straßenraum ist grundsätzlich eine Sondernutzungserlaubnis der Straßenverkehrsbehörde erforderlich. Der Antrag ist beim Sachgebiet 325 - Verkehr und KFZ-Zulassung - der Stadt Neustadt a. Rbge. zu stellen.
- Der Ortsrat muss mindestens zwei zuständige Ansprechpartner (Kümmerer) beauftragen und benennen. Diese sind dem SG 325 mitzuteilen.
- Die Kümmerer arbeiten eigenverantwortlich und müssen für die Ausübung der Tätigkeit über eine eigene Haftpflichtversicherung verfügen.
- Grundsätzlich besteht für die beauftragten Personen Unfallversicherungsschutz über den Gemeinde-Unfallversicherungsverband (GUV). Die rechtlichen Bestimmungen des GUV sind einzuhalten.
- Die Kümmerer sind für die Einrichtung, den korrekten Betrieb und die Wartung der Geräte verantwortlich.
- Sämtliche Arbeiten an den Geräten müssen mindestens zu zweit durchgeführt werden.
- Die Kümmerer müssen jährlich eine von der Unfallkasse vorgeschriebene Leiterprüfung ablegen. Der Nachweis ist dem SG 325 unaufgefordert zu übermitteln.
- Das technische Material (z.B. Leiter / Werkzeuge) ist jährlich auf einwandfreie Funktionalität zu überprüfen.
- Die Auswahl des Einsatzstandortes und die Einrichtung des Gerätes haben in Absprache mit dem SG 325 zu erfolgen. Die Verwaltung stimmt den Standort mit der Polizei und dem jeweiligen Straßenbaulastträger ab.

- Die Geräte dürfen nicht an Verkehrszeichen oder Lichtsignalanlagen (Ampeln) angebracht werden.
- Zu Kurven, Kreuzungen, Fußgängerüberwegen, Ampeln und Baustellen ist ein Mindestabstand von 70 Metern einzuhalten.
- Öffentliche Lichtmasten eignen sich nur als Standort, wenn diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die Statik der Anlage durch die Messtafeln nicht beeinträchtigt wird. Im Vorfeld ist deshalb durch die Kümmerer selbstständig eine Windlastprüfung beim Eigentümer der Laterne einzuholen. In der Regel sind dies die Städtische Netzwerke Neustadt. Achtung: Die meisten Laternen im Stadtgebiet sind vom Anbieter „Europoles“. Diese sind mit maximal 15 kg und einer maximalen Windangriffsfläche von 0,2 m<sup>2</sup> belastbar.
- Sofern die Geschwindigkeitsmesstafel Daten (Verkehrsstärken/Geschwindigkeiten) erfasst, dürfen diese nicht ohne Rücksprache mit SG 325 veröffentlicht werden.
- Bei Aufstellung auf Privatfläche gelten dieselben Regeln.

Es ist der Verwaltung durchaus bewusst, dass die vorgenannten Regularien ebenso umfangreich wie kompliziert umzusetzen sind. Durch Versicherungen und rechtliche Bestimmungen vorgegebenen Sachzwängen kann sich die Verwaltung aber nicht verschließen.

Fachdienst 32 - Bürgerservice -

**Anlage/n**

Anlage1\_Neustadt, Königsberger Str. ohne Smiley 7 Tage

Anlage2\_Neustadt, Königsberger Str. mit Smiley 7 Tage

Anlage3\_Schneeren, Schneereiner Straße 49 mit Smiley

Anlage4\_Schneeren, Schneereiner Straße 49 ohne Smiley